

Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Niesky (Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 133) und des § 57 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (GVBl. S. 482) hat der Stadtrat der Stadt Niesky in seiner Sitzung am **10. Oktober 2005** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) (1) Die öffentliche Wasserversorgung auf dem Gebiet der Stadt Niesky (im Folgenden auch „Stadt“ genannt) ist eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Einwohner, Gewerbebetriebe und sonstiger Betriebe mit Trinkwasser (Widmung).

Die Widmung bezieht sich insbesondere auf die Sachgesamtheit aller Anlagen der Wasserversorgung einschließlich der nach dem Inkrafttreten dieser Satzung in die Einrichtung eingebrachten Gegenstände.

- (2) (2) Die Stadt Niesky versorgt die Grundstücke ihres Gebietes mit Trinkwasser durch die Stadtwerke Niesky GmbH.
- (3) (3) Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich nach Maßgabe eines mit der Stadtwerke Niesky GmbH abzuschließenden privatrechtlichen Vertrages auf der Grundlage der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Niesky GmbH (ErgBedAVBWasserV) in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie der jeweils veröffentlichten Preise der Stadtwerke Niesky GmbH.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende Grundeigentum eines Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
Dabei ist es unerheblich, ob es sich dabei auch um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuches handelt.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet. Sie haften in diesen Fällen als Gesamtschuldner.

§ 3 **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, für das eine Versorgungspflicht nach § 57 Absatz 1 SächsWG besteht, ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlagen und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 **Anschlusszwang**

- (1) Die Eigentümer, deren Grundstücke erschlossen sind und auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen.
Erschlossen im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, bei denen ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung rechtlich und tatsächlich möglich ist.
Rechtlich ist der Anschluss möglich, wenn das Grundstück an eine erschließende Straße angrenzt, andernfalls durch Dienstbarkeit oder sonstige Rechte (z.B. nach dem Sächsischen Nachbarrechtsgesetz) der Anschluss über ein fremdes Grundstück dauerhaft gesichert ist oder gesichert werden kann.
Tatsächlich ist der Anschluss möglich, wenn in einer das Grundstück erschließenden Straße eine betriebsfertige Versorgungsleitung der Stadtwerke Niesky GmbH vorhanden ist.
Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so sind diese Gebäude anzuschließen.
- (2) Ausgenommen vom Anschlusszwang sind Grundstücke, welche ausschließlich einer rein gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen und sich auf diesen Grundstücken Menschen nicht dauerhaft aufhalten.

§ 5 **Befreiung vom Anschlusszwang**

- (1) **(1)** Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind sowohl die Grundstückseigentümer als auch alle Nutzer der Grundstücke.

Ausgenommen vom Benutzungszwang ist der Wasserverbrauch, welcher ausschließlich zur Bewässerung von rein gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzten Flächen benötigt wird. Der § 7 Absatz 5 dieser Satzung ist zu beachten.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) (2) Die Stadt räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des der Stadt wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (4) (4) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage für Wasser (Brunnen, Regenwassersammelbehälter usw.) schriftlich Mitteilung zu machen.
Soweit eine Eigengewinnungsanlage bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhanden ist, deren Benutzung über die Bestimmungen des § 6 Satz 3 hinausgeht, und eine Mitteilung an die Stadt bisher nicht erfolgte, hat diese Anzeige innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu erfolgen. Anzeige- und Genehmigungspflichten nach Sächsischem Wassergesetz (SächsWG) bleiben von dieser Regelung unberührt.
Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8 Grundstücksbenutzung

- (1) (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Trinkwasser über ihre Grundstücke und die damit verbundene Unterhaltung zu dulden.
- (2) (2) Die Grundstückseigentümer haben auch den Anschluss anderer Grundstücke an die Grundstücksleitung auf ihrem Grundstück zu dulden, sofern kein eigener Anschluss möglich ist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 der SächsGemO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. 1. gegen das Gebot des Anschlusszwanges dieser Satzung (§ 4) verstößt,
 2. 2. gegen das Gebot des Benutzungszwanges dieser Satzung (§ 6) verstößt,
 3. 3. gegen das Mitteilungsgebot des § 7 Absatz 5 Satz 1 dieser Satzung verstößt,
 4. 4. gegen das Gebot des § 7 Absatz 5 Satz 4 dieser Satzung verstößt.
- oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (3) (3) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I, S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2003 (BGBl. I, S. 2081) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Niesky, den 11.10.2005

Rückert
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Die gilt nicht, wenn

- 1) 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
 - a) a) die Rechtsaufsicht den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.